

Doppelschrift

2.10 Zuständigkeit
1.2 Verfassungsrecht (Land)
8.5 Schulrecht

Art. 81 Abs. 1 SächsVerf
Art. 120 Abs. 1 und 2
SächsVerf
§ 102 Abs. 3 und 4
SächsVerf
§ 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG

Vorlage eines vorkonstitutionellen Gesetzes an Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Anspruch auf Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

1. Ein vorkonstitutionelles Gesetz ist nach Art. 120 Abs. 2 SächsVerf dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen zur Entscheidung darüber, ob es in Kraft bleibt, soweit es der Sächsischen Verfassung nicht widerspricht.
2. § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG verstößt nach Ansicht des Senats insofern gegen Art. 102 Abs. 4 SächsVerf und tritt damit nach Art. 120 Abs. 1 SächsVerf außer Kraft, als der vorgesehene Zuschuß nur unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes gewährt wird.

SächsOVG, Vorlage-Beschl. v. 21.6.1995 - 2 S 183/94
I. VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Vereins

- Kläger -
- Berufungskläger -
- Berufungsbeklagter -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Schulfinanzierung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts
durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Reich sowie die Richterinnen am Verwaltungsgericht Ziesch
und Keim aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. Juni 1995

beschlossen:

Das Berufungsverfahren wird ausgesetzt, soweit sich das Klagebegehren auf den Förderzeitraum vom 6.6.1992 bis 31.7.1993 bezieht.

Insoweit wird die Sache dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen zur Entscheidung über die Frage vorgelegt, ob § 15 Abs. 2 Satz 1 (unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes) und Satz 3 Ziffer 3 und 5 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 - SächsFrTrSchulG - (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37 f.), soweit die Gewährung der Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft nur unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes erfolgt und die zu erlassende Rechtsverordnung zu bestimmen hat, daß bei der Berechnung der Zuschußbeträge pauschal ein sozial verträglicher Schulgeldbetrag je Schüler und Jahr berücksichtigt wird und die Zuschußbeträge unverändert bleiben, wenn der Schulträger auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet, Art. 102 Abs. 4 SächsVerf nicht widerspricht und somit gemäß Art. 120 Abs. 1 SächsVerf in Kraft bleibt.

Gründe:

I.

Der Kläger betreibt seit dem Schuljahr 1990/91 in freier Trägerschaft eine . Er erhebt für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Sächsischen Verfassung kein Schulgeld.

Mit Bescheiden vom 19.3.1993 und vom 5.7.1993 bewilligte das Sächsische Staatsministerium für Kultus dem Kläger für den Zeitraum vom 13.2.1992 bis 31.7.1993 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 978.482,78 DM. Bezogen auf den genannten Zeitraum will der Kläger eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 1.014.128,89 DM.

Aufgrund mündlicher Verhandlung hat der Senat mit Teilurteil vom 21.6.1995 auf die Berufungen des Klägers und des Beklagten das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. März 1994 geändert. Der Beklagte wurde verpflichtet, den Antrag des Klägers auf eine weitere Finanzhilfe für den Zeitraum vom 13.2.1992 bis 5.6.1992 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Im übrigen wurden die

den Zeitraum vom 13.2.1992 bis 5.6.1992 betreffenden Berufungen des Klägers und des Beklagten zurückgewiesen.

In der Sache bejaht der Senat einen Förderungsanspruch des Klägers nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG, wobei wegen des fehlenden Nachweises der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen eine Schätzung auf der Grundlage der Untersuchungen des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung, Schulausgaben im Vergleich V. von Rüdiger Haug erfolgt (vgl. Teilurteil des Senats vom gleichen Tag).

Für den weiteren Förderungszeitraum vom 6.6.1992 bis 31.7.1993 sieht sich der Senat an einer Sachentscheidung gehindert, da er die entscheidungserhebliche Norm des § 15 Abs. 2 Satz 1 (unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes) und Satz 3 Ziff. 3 und 5 SächsFrTrSchulG nicht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar hält. Da die Vorlage an den Verfassungsgerichtshof zu einer weiteren Verfahrensverzögerung führt, der Förderungsanspruch zeitlich abtrennbar ist und mit Inkrafttreten der Sächsischen Verfassung einer völlig anderen rechtlichen Bewertung unterliegt, erschien es dem Senat angemessen, über den entscheidungsreifen Teil vorweg durch Teilurteil zu entscheiden (§ 110 VwGO). Eine Vorlage des gesamten Rechtsstreits an den Verfassungsgerichtshof kam im übrigen nicht in Betracht, da der Förderungsanspruch bis zum Inkrafttreten der Sächsischen Verfassung von dem möglichen späteren Außerkrafttreten der Anspruchsnorm nicht berührt wird.

II.

1. Gemäß Art. 81 Abs. 1 Ziffer 3 SächsVerf i.V.m. Art. 100 Abs. 1 GG und § 25 Sächsisches Verfassungsgerichtshofsgesetz ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen einzuholen. Obwohl es sich bei dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft um ein sogenanntes vorkonstitutionelles Gesetz

handelt, ist der Verfassungsgerichtshof für diese Entscheidung zuständig, da Art. 120 Abs. 2 SächsVerf die Gesetze aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung zu Landesgesetzen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 erklärt. Damit wird ausdrücklich das Verwerfungsmonopol auch für vorkonstitutionelle Gesetze dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten entgegen der Rechtslage im Rahmen des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 12, 124 ff., ständige Rechtsprechung).

2. Auf die Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Rechtsvorschrift des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft kommt es für die vom Obergericht zu treffende Entscheidung im Berufungsverfahren an.

Nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG umfassen die Zuschüsse 90 vom Hundert der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes. Sie werden in Form von festen Beträgen je Schüler und Schulart durch Rechtsverordnung der Staatsregierung im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Haushalt und Finanzen sowie Schule, Jugend und Sport des Sächsischen Landtages festgelegt. Die Rechtsverordnung bestimmt insbesondere, daß u.a. 3. bei der Berechnung dieser Beträge pauschal ein sozial verträglicher Schulgeldebtrag je Schüler und Jahr berücksichtigt wird und 5. die Beträge unverändert bleiben, wenn der Schulträger auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet.

Nach Art. 102 Abs. 4 SächsVerf sind Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.

Im Falle der Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Rechtsvorschrift würde das Obergericht zu einer anderen Entscheidung gelangen als bei ihrer Ungültigkeit.

Im Falle der Gültigkeit wäre nach der gesetzlichen Regelung bei der Berechnung der Zuschußbeträge pauschal ein sozial verträglicher Schulgeldbetrag je Schüler und Jahr zu berücksichtigen, und dies unabhängig davon, ob der Schulträger auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet.

Im Falle der Ungültigkeit von § 15 Abs. 2 Satz 1 (unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes) und Satz 3 Ziffer 3 und 5 SächsFrTrSchulG müßte dem Kläger für seinen Verzicht auf die Erhebung von Schulgeld hierfür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zukommen.

Der Kläger kann aber entgegen seiner Ansicht keine noch darüberhinausgehende Förderung aus Art. 102 Abs. 4 SächsVerf beanspruchen. § 15 SächsFrTrSchulG begegnet insoweit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Inwieweit darüber im Rahmen der konkreten Normenkontrolle trotz der Regelung in § 26 Abs. 5 SächsVerfGHG entschieden werden kann, ist Sache des Verfassungsgerichtshofs.

3. Nach Ansicht des Senats ist § 15 Abs. 2 Satz 1 (unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes) und Satz 3 Ziff. 3 und 5 SächsFrTrSchulG nach Art. 120 Abs. 1 SächsVerf außer Kraft getreten, weil er Art. 102 Abs. 4 SächsVerf widerspricht.

Davon zu unterscheiden ist die Übereinstimmung dieser Vorschrift mit dem Grundgesetz (vgl. Teilurteil des Senats vom gleichen Tag).

Strittig ist, welche Folgerungen aus der Regelung in Art. 102 Abs. 4 SächsVerf gezogen werden. Nach Kunzmann u.a., Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 1993, RdNr. 8 zu Art. 102, besitzen Ersatzschulen gegenüber dem Freistaat einen finanziellen Ausgleichsanspruch, sofern die Unterrichtsteilnahme kostenlos ist und die Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dieser Anspruch bestehe in voller Höhe, da der Verfassungsgeber ausdrücklich von einem

Ausgleich und nicht von einem Zuschuß ausgehe. Nach Müller, Verfassung des Freistaates Sachsen, Kommentar, 1. Aufl., Art. 102, ist der Betrieb von Privatschulen sehr kostenintensiv. Der Erhebung von Schulgeld seien aber wegen des Verbots der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern enge Grenzen gesetzt. Abs. 4 gewähre deshalb den Privatschulen Anspruch auf finanziellen Ausgleich. Der Subventionsanspruch sei der Höhe nach nicht generell zu beziffern, er umfasse das, was zur Erhaltung der Institution Privatschule unerlässlich sei.

In Art. 14 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gibt es eine ähnliche Vorschrift. Nach Abs. 2 sind Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewähren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung. In der Kommentierung von Feuchte u.a., Verfassung des Landes Baden-Württemberg, RdNr. 22 zu Art. 14, wird dazu ausgeführt, daß der Anspruch der Privatschulen sich auf einen Ausgleich der durch die Gewährung von Schulgeld- und Lernmittelfreiheit entstehenden finanziellen Belastung richte. Der Anspruch bestehe also nur in der Höhe, in der die Privatschule eine gleichartige Befreiung gewähre. Bleibe eine Privatschule hinter der in den öffentlichen Schulen gewährten Befreiung zurück, so beschränke sich entsprechend ihr Anspruch. Gehe sie darüber hinaus, so bleibe der überschießende Betrag unberücksichtigt. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn sie die Bagatellgrenze (gemeint § 94 Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg - bis 5,- DM -) abschaffen würde. Die Befreiung müsse gleichartig sein, also Schulgeld und Lernmittel betreffen. Es genüge, wenn die Befreiung teilweise erfolge. Der Anspruch richte sich darauf, daß die finanzielle Belastung ausgeglichen werde, die dem privaten Schulträger durch

Herabsetzung oder den Wegfall des Schulgeldes oder durch Übernahme der Kosten für Lernmittel entstehe.

Den Unterlagen im Gesetzgebungsverfahren zur Sächsischen Verfassung sind keine weiteren Aufschlüsse zu entnehmen (vgl. Niederschrift über die öffentliche Anhörung zur Sächsischen Landesverfassung am 19.7.1991 zum Thema "Bildung, Kultus, Medien" vom 29.7.1991 und Beschlußempfehlung und Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Sächsischen Landesverfassung (DS 1/1800 des Sächsischen Landtages, 1. Wahlperiode).

Nach Art. 102 Abs. 4 SächsVerf ist ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich für Schulen in freier Trägerschaft nur dann gegeben, wenn sie eine gleichartige Befreiung gewähren. Diese ist verknüpft mit Satz 1, wonach Unterricht und Lernmittel an den Schulen öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich sind. An den Schulen öffentlicher Trägerschaft wird kostenlose Unterrichtsteilnahme und kostenfreie Bereitstellung der Lernmittel gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft können demgegenüber Unterrichtsentsgelt erheben. Sie sind auch nicht verpflichtet, die Lernmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nur sofern die Unterrichtsteilnahme kostenlos ist und die Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, besteht ein finanzieller Ausgleichsanspruch. Dieser Anspruch geht auf vollen Ausgleich. Dies ergibt sich aus der "Soweit"-Verknüpfung zwischen Unentgeltlichkeit an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Anspruch auf finanziellen Ausgleich bei gleichartiger Befreiung.

Entgegen der Ansicht des Klägers kann aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf jedoch nicht geschlossen werden, daß der finanzielle Ausgleich sich auf den Betrag beläuft, der erforderlich ist, um die Deckungslücke im Rahmen der Gesamtkosten auszugleichen (so aber zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg Pieroth/Kromer, VB1BW 1983, 157, 161). In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers zu Recht selbst darauf hingewiesen, daß schon aus der

historischen Situation in Baden-Württemberg die Regelung in der dortigen Landesverfassung anders zu verstehen sei. Vor der Regelung in der Verfassung des Landes Baden-Württembergs wurde teilweise ein Schulgeld für den Besuch der Schulen erhoben. Dieses bisher erhobene Schulgeld deckte offensichtlich nicht die gesamten Personal- und Sachkosten des Schulbetriebs ab. Die durch Verfassung eingeführte Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel an öffentlichen Schulen bezog sich damit eindeutig auf die Nichterhebung dieses partiellen Schulgeldes.

Der historische Hintergrund für die Verfassung des Freistaates Sachsen und die dort in Art. 102 Abs. 4 gefundene Regelung zwingen entgegen der Ansicht des Klägers zu keiner anderen Beurteilung. Die Gewährleistung des Rechts zur Errichtung in Schulen in freier Trägerschaft mit dem Anspruch auf deren Genehmigung in Art. 102 Abs. 3 SächsVerf folgt der Regelung in Art. 7 Abs. 4 GG. Dies gilt auch für die Aussage, daß die Genehmigung nur zu erteilen ist, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefordert wird. Damit wurde nach Ansicht des Senats auch die grundsätzliche Förderung der Schulen in freier Trägerschaft auf der Rechtsgrundlage von Art. 7 Abs. 4 GG - jetzt i.V.m. Art. 102 Abs. 3 SächsVerf - belassen. An den Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 GG hatte schon das Verfassungsgesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 22. Juli 1990 (GBl-DDR, S. 1036) durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik angeknüpft. Soweit in Abs. 4 von Art. 102 SächsVerf daneben entsprechend vergleichbarer landesverfassungsrechtlicher Regelungen die Unentgeltlichkeit von Unterricht und Lernmitteln an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft festgelegt wurde und den Schulen in freier Trägerschaft bei Gewährung einer gleichartigen Befreiung ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich zuerkannt wurde, bezieht sich dieser Ausgleichsanspruch deshalb nur darauf, was üblicherweise als Schulgeld verlangt wird (anders zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg Pieroth/Kromer, aaO, S. 161). Daher ist es für die Auslegung von Art. 102 Abs. 4 Satz 2

SächsVerf ohne Belang, daß zum Zeitpunkt der Beratung und Beschlußfassung der Verfassung des Freistaates Sachsen Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft schon unentgeltlich waren. Daß die Verknüpfung einer gleichartigen Befreiung mit dem Anspruch auf finanziellen Ausgleich nur ein partielles Schulgeld ins Auge gefaßt haben konnte, ergibt sich auch daraus, daß schon wegen der Regelung in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG ein kostendeckendes Schulgeld nicht in Betracht kommt, denn ein solches Schulgeld müßte sich in der Größenordnung von mehreren hundert Mark monatlich pro Kind bewegen und würde damit eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.4.1987, NJW 1987, 2359, 2360).

Wie hoch der finanzielle Ausgleich bei gleichartiger Befreiung zu bemessen ist, hat nach Art. 102 Abs. 5 SächsVerf ein Gesetz zu bestimmen. In dieser Vorschrift ist kein Gesetzesvorbehalt zu sehen, der die Verwaltung oder das Parlament zu Eingriffen in den verfassungsrechtlichen Anspruch berechtigt. Es kann lediglich eine Ausgestaltung vorgenommen werden, z. B. indem das Verfahren geregelt wird und indem etwa festgelegt wird, was "gleichartig" und "Ausgleich" bedeutet (vgl. Pieroth/Kromer, aaO, S. 162). Eine solche Bestimmung durch den Gesetzgeber fehlt. Der Gesetzgeber ist dem Gesetzgebungsauftrag insofern noch nicht nachgekommen. Dem Verwaltungsgericht ist insofern zuzustimmen, daß für die Erfüllung dieses Gesetzgebungsauftrags dem Gesetzgeber eine angemessene Frist einzuräumen ist. Das bedeutet jedoch allein, daß offen ist und in Beschränkung auf seine Aufgabe durch das Gericht auch nicht ersetzt werden kann, inwieweit bei einer gleichartigen Befreiung ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich besteht bzw. wie überhaupt die staatliche Finanzhilfe festzulegen ist. Denn im Rahmen einer Gesamtregelung nach Art. 102 Abs. 5 SächsVerf hätte der Gesetzgeber eine entsprechende Gestaltungsmöglichkeit. Davon zu unterscheiden ist jedoch, daß die schon bestehende Regelung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft als fortgeltendes Recht

nach Art. 120 Abs. 1 SächsVerf an dieser Verfassung, und damit an Art. 102 Abs. 4 zu messen war.

Mit dieser Verfassungsvorschrift ist jedoch § 15 Abs. 2 Satz 1 (unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes) und Ziff. 3 und 5 SächsFrTrSchulG - und damit auch die entsprechende Bestimmung der Zuschußverordnung - nicht vereinbar. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 erfolgt der Zuschuß unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes. Deshalb soll nach Abs. 2 Satz 3 Ziff. 3 und 5 die zu erlassende Rechtsverordnung bestimmen, daß bei der Berechnung der Zuschußbeträge pauschal ein sozial verträglicher Schulgeldebtrag je Schüler und Jahr berücksichtigt wird und daß die Beträge unverändert bleiben, wenn der Schulträger auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet. Damit würde also trotz teilweiser oder ganzer Unentgeltlichkeit von Unterricht und Lernmitteln ein entsprechender ("soweit") Anspruch auf finanziellen Ausgleich nicht gewährt werden.

Der in § 15 SächsFrTrSchulG verwendete Begriff des sozial zumutbaren bzw. sozial verträglichen Schulgeldes ist dabei dem Entgelt bzw. der gleichartigen Befreiung davon im Sinne von 102 Abs. 4 SächsVerf gleichzusetzen, auch wenn es an der entsprechenden Regelung durch den Gesetzgeber nach Art. 102 Abs. 5 SächsVerf noch fehlt. Denn jedenfalls deckt das sozial zumutbare bzw. sozial verträgliche Schulgeld den Bereich des partiellen Schulgeldes im Sinne der Unentgeltlichkeit von Unterricht und Lernmitteln bzw. deren gleichartigen Befreiung ab. Würde pauschal ein sozial zumutbares bzw. sozial verträgliches Schulgeld je Schüler und Jahr - hier konkret: 720,00 DM (§ 4 Abs. 1 Zuschußverordnung) - berücksichtigt und würde auch bei Verzicht auf dessen Erhebung der Zuschußbetrag unverändert bleiben, würde gerade trotz gleichartiger Befreiung, nämlich Nichterhebung von Schulgeld, ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich nicht bestehen. Denn erhebt z. B. der Kläger das Schulgeld in Höhe von 720,00 DM, wird es ihm nach der bisherigen gesetzlichen Regelung abgezogen. Erhebt er das Schulgeld nicht, verzichtet er also darauf, bleibt es

ebenfalls bei dem pauschalen Abzug. Dem Kläger muß jedoch die Möglichkeit offen bleiben, einen Teil seines Gesamthaushalts durch Erhebung eines partiellen Schulgeldes auszugleichen. Und dieses Schulgeld muß ihm dann auch, wenn er es erhebt, verbleiben. Wenn sich der Kläger aber für die Unentgeltlichkeit entschließt, er also auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet, muß er hierfür den entsprechenden finanziellen Ausgleich erhalten (vgl. zu gleichem Ergebnis Pieroth/Kromer, aaO, S. 161). Nur so verbleibt dem Kläger tatsächlich das partielle Schulgeld, wovon Art. 102 Abs. 4 SächsVerf ausgeht.

Soweit also § 15 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Ziff. 3 und 5 SächsFrTrSchulG die Anrechnung eines sozial zumutbaren bzw. sozial verträglichen Schulgeldes vorsehen, widerspricht diese Regelung nach Ansicht des Senats der Sächsischen Verfassung in Art. 102 Abs. 4 und bleibt deshalb gemäß Art. 120 Abs. 1 SächsVerf nicht in Kraft, das heißt, sie tritt außer Kraft. Das teilweise Außerkrafttreten ergreift nicht insgesamt das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, auch nicht insgesamt die Zuschußbestimmungen in §§ 14 f. Denn die übrigen Bestimmungen haben weiterhin ihre selbständige Bedeutung. Das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere die Bestimmungen des 4. Abschnitts über die staatliche Finanzhilfe, verliert als Gesamtregelung nicht seinen Sinn und seine Rechtfertigung, auch wenn der Teilbereich der Anrechnung eines sozial zumutbaren bzw. sozial verträglichen Schulgeldes ausgenommen wird. Von einer untrennbaren Einheit kann nicht gesprochen werden (vgl. Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgesetz, Stand: Dezember 1993, RdNr. 61 zu § 13).

Somit würde für die Zeit nach Inkrafttreten der Sächsischen Verfassung ein Anspruch auf Bezuschussung auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG bestehen, aber mit entsprechendem finanziellem Ausgleich dafür, daß mit dem Verzicht auf ein Schulgeld von 720,00 DM eine gleichartige Befreiung an Unterrichts- und Lernmittelfreiheit gewährt wird.

Im Hinblick auf den klaren Wortlaut der Verfassungsbestimmung und den damit nicht zu vereinbarenden ebenso klaren Wortlaut der zur Prüfung gestellten Norm kommt eine verfassungskonforme Auslegung der Gesetzesvorschrift nicht in Betracht.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl. RdNr. 10 m.w.N.; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, aaO, RdNr. 305 zu § 80).

gez.:

Reich

Ziesch

Keim